



## Anfrage-Nr. VII-F-09463

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen**

Betreff:  
**Naturschutz in der wachsenden Stadt?**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten):  
Gremium

Ratsversammlung

Voraussichtlicher  
Sitzungstermin

13.12.2023

Zuständigkeit

mündliche/schriftliche  
Beantwortung

### Sachverhalt

Bereits im Sommer wurden mehrere Anfragen von Einwohner\*innen zum Thema der Uferrandbebauung in der Holbeinstraße 6a eingebracht und beantwortet. In der Beantwortung der Anfrage einer Einwohnerin „Neubau Wohnpalais Holbeinstr. 6a“ ([VII-EF-08710-AW-01](#)) wird die Behauptung aufgestellt, dass eine unbillige Härte vorgelegen hätte und daher eine Ausnahme nach dem Sächsischen Wassergesetz zur Bebauung des Uferrandstreifens zu erteilen war. Allerdings wird die unbillige Härte in der Anfrage zwar erwähnt, allerdings nicht rechtssicher ausgeführt, worin diese gelegen haben soll.

Nunmehr berichtete die Leipziger Internetzeitung, dass mehrere Widersprüche zum Vorhaben anhängig sind, die sich auch auf die Fällung der Bäume und Hecken auf dem Grundstück beziehen. Auch ein Antrag zum bauaufsichtsrechtlichen Einschreiten liegt der Stadt vor.

Am Freitag, den 24.11.2023, sei mit der Fällung begonnen worden, die ausweislich des Berichts durch die Stadt zunächst untersagt wurde. Am Sonnabend, den 25.11.2023, seien die Fällarbeiten trotz Untersagung fortgesetzt und abgeschlossen worden. In der Nachbarschaft und weiten Teilen der Stadt wird das Vorgehen sowohl der Baugenehmigungsbehörde hinsichtlich der erteilten Ausnahmegenehmigung, als auch hinsichtlich der Baumfällungen sehr kritisch gesehen. Unverständnis bis hin zu Wut herrschen vor.

Am 24.11., 25.11. und 30.11. gab es zudem Einsätze der Polizei und der Polizeibehörde vor Ort.

Ferner berichten Anwohner\*innen, dass es keine ökologische Begleitung der Fällmaßnahmen gegeben habe und auch Biber im Bereich gesichtet worden wären.

Vor diesem Hintergrund fragen wir an:

1. Ist es zutreffend, dass es Widersprüche gegen das Bauvorhaben gab und sich diese Widersprüche auch auf die Fragen des Naturschutzes bezogen? Wenn ja, wie viele Widersprüche wurden eingereicht und welchen Bearbeitungsstand haben die eingereichten Widersprüche?

2. Ist es zutreffend, dass zunächst ein Stopp der Arbeiten verfügt wurde und am nächsten Tag dennoch die Arbeiten vollendet wurden? Wenn ja, wie beurteilt die Stadtverwaltung dieses Vorgehen?
3. Wie beurteilt die Stadtverwaltung den Eingriff in den Naturhaushalt vor Ort und das Vorgehen des Bauherrn im Hinblick auf den Schutz von Habitaten? Ist der Stadtverwaltung bekannt, dass es geschützte Arten in diesem Bereich gab und wurde das im Rahmen der erteilten Baugenehmigung berücksichtigt?
4. Welchen Wert hat Naturschutz in der wachsenden Stadt, wenn nunmehr die Stadtverwaltung auch den Interessen von Privateigentümer\*innen Vorrang vor Gewässer- und Naturschutz einräumt?
5. Wie genau begründet die Stadt das Vorliegen einer unbilligen Härte für den Privateigentümer, so dass eine Ausnahmegenehmigung nach dem Sächsischen Wassergesetz zu erteilen war? Die Ausführungen in der Antwort auf die eingangs zitierte Anfrage der Einwohnerin wissen in rechtlicher Hinsicht nicht zu überzeugen und führen die unbillige Härte nicht in dem Maße aus, wie es für ein gerichtliches Verfahren notwendig wäre.
6. Warum erfolgte bei einem Bauvorhaben, welches ganz offensichtlich die öffentliche Interessenlage tangiert, eine Rückmeldung erst so spät, dass sich der zuständige Mitarbeiter in einer Mail für die sehr späte Antwort entschuldigen musste?

Anlage/n  
Keine